

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 28.05.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
(Nds. AG SGB VIII)“.**

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –“ durch die Worte „des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 SGB VIII wahrgenommen.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. Es werden die folgenden neuen §§ 10 und 11 eingefügt:

„§10

(1) ¹Die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB VIII. ²§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gilt entsprechend.

(2) ¹Das zuständige Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministerium als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. acht Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, wobei
 - a) zwei Personen nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,
 - b) eine Person nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,
 - c) eine Person in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein und über Erfahrungen in dem Bereich der Behindertenhilfe verfügen soll und
 - c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion verfügen soll,
2. zwei Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden und von denen eine Person in der Mädchenarbeit und eine Person in der Jungenarbeit erfahren ist,
3. fünf Personen, von denen je eine benannt wird
 - a) von der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
 - b) vom Katholischen Büro Niedersachsen,

- c) gemeinsam vom Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und vom Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
 - d) gemeinsam von dem DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e. V. und der SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen und
 - e) von der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.,
4. vier Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden und von denen mindestens eine die Leitung eines Jugendamts innehaben soll,
 5. eine in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Person, die in der Arbeit mit jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte erfahren ist und die von dem für Integration zuständigen Ministerium oder der von diesem beauftragten Behörde benannt wird
 6. eine Person, die von der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen benannt wird,
 7. eine Person, die auf Landesebene die Belange von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen, deren Mitglieder im Wesentlichen Eltern sind, vertritt und von dem für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird, und
 8. eine im Kinder- und Jugendschutz erfahrene Person, die von dem für den Kinder- und Jugendschutz zuständigen Ministerium benannt wird.

²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt; Satz 1 gilt entsprechend. ³Der Landesjugendhilfeausschuss soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.

(3) Das zuständige Ministerium beruft auf Vorschlag jeder Fraktion des Landtages eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses teilnehmen kann, sowie jeweils eine Stellvertretung.

(4) Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministerium und der benennenden Stelle Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere Mitglieder bestellen.

(5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) ¹Die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. ²Für die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gelten § 7 dieses Gesetzes und die §§ 83 bis 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(7) An den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses können Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesjugendbehörden teilnehmen; ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses kann zu den Sitzungen Gäste einladen und ihnen das Wort erteilen.

(9) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich im Einvernehmen mit den obersten Landesjugendbehörden eine Geschäftsordnung.

§ 11

Der Landesjugendhilfeausschuss kann vom Landesjugendamt die erforderlichen Auskünfte verlangen und durch ein von ihm beauftragtes Mitglied Einsicht in die Akten des Landesjugendamts nehmen.“

5. Der bisherige § 10 wird § 12.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Behörden“ durch die Worte „das Landesjugendamt“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 werden das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ und die Worte „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ durch die Worte „Achten Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

In § 163 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „Achten Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bestimmten Behörden“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)“ durch die Verweisung „§ 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „kann das Landesjugendamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Stellen die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „Stellt das Landesjugendamt“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Landesjugendamt kann Ausnahmen zulassen.“
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Landesjugendamt kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bedarfszahlen sind dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben.“
 - b) In Absatz 6 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
7. In § 14 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „Das Landesjugendamt“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „kann das Landesjugendamt“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2012 (Nds. GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörde“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 eine Entschließung zu dem Thema „Politik gemeinsam mit der Fachwelt – Wiedereinrichtung des Landesjugendhilfeausschusses“ (LT-Drs. 17/105) angenommen, worin die Landesregierung gebeten wird, kurzfristig einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vorzulegen. Auch die Koalitionsvereinbarung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, sieht für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013 – 2018 vor, den Landesjugendhilfeausschuss wieder einzuführen und zu prüfen, ob ein Landesjugendamt wieder eingerichtet werden soll.

Die Aufgabenstellung des Landesjugendhilfeausschusses ergibt sich im Einzelnen aus § 71 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 sowie der entsprechenden Anwendung des § 71 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Danach befasst sich der Landesjugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Darüber hinaus hat er im Rahmen der dem Landesjugendamt zur Verfügung stehenden bereitgestellten Mittel (beispielsweise für die Fortbildung im Kinder- und Jugendhilfebereich) und im Rahmen der für den Landesjugendhilfeausschuss erlassenen Geschäftsordnung Beschlussrechte in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Hierin liegt der entscheidende Unterschied zum Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik (vgl. Gem. RdErl. des MS und des MK vom 20. Dezember 2006, Nds. MBl 2007, S. 110, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2011, Nds. MBl. 2012, S. 5), den der Landesjugendhilfeausschuss ablösen soll. Dieser Landesbeirat hat die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses, der zum Ende des Jahres 2006 gegen erhebliche Proteste der Beteiligten im Jugendverbandsbereich aufgelöst wurde, zum Teil übernommen. Die Beteiligungsrechte des Landesbeirats beschränken sich jedoch darauf, seine Beratungsergebnisse den obersten Landesjugendbehörden zur Erwägung zuzuleiten (vgl. Nummer 4.1 des o. g. Runderlasses).

Hinsichtlich der strukturellen Anforderungen bei der Wiedereinführung des Landesjugendhilfeausschusses ist auf den bundesgesetzlichen Rahmen hinzuweisen. Die Rechtsgrundlagen des Landesjugendhilfeausschusses sind in § 69 Abs. 3, § 70 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 SGB VIII enthalten.

§ 69 Abs. 3 bestimmt:

„Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet ... jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.“

§ 70 Abs. 3 bestimmt:

„Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.“

Bis zum 31. Dezember 2006 waren die (landesrechtlichen) Regelungen zum Landesjugendhilfeausschuss in den §§ 9 bis 12 AG KJHG enthalten.

§ 70 Abs. 3 SGB VIII sieht vor, dass die Aufgaben des Landesjugendamts durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts wahrgenommen werden. Die Föderalismusreform I, die am 1. September 2006 in Kraft getreten ist, beließ die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes) beim Bund, modifizierte jedoch die Kompetenz des Bundes zur Einrichtung von Behörden und zur Regelung des Verfahrens (Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 bis 4 des Grundgesetzes). Dabei wurden den Ländern Abweichungsrechte im Hinblick auf die Behördenbestimmung und das Verwaltungsverfahren eingeräumt.

Seit der Föderalismusreform I sind bezüglich der Behördeneinrichtung also andere als vom Bund vorgegebene Lösungen durch Landesrecht möglich. Gegenwärtig ist in Niedersachsen die Regelung des § 9 AG KJHG maßgeblich, wonach die Aufgaben des überörtlichen Trägers, also die des Landesjugendamts, von der Behörde oder den Behörden des Landes wahrgenommen werden, die die Landesregierung bestimmt. Hiervon hatte das Land Niedersachsen mit der Organisationsänderung bezüglich des Landesjugendamts zum 1. Januar 2007 Gebrauch gemacht. Ein Teil der sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs ergebenden Aufgaben (Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung – MS) ist im Niedersächsischen Landesamt für

Soziales, Jugend und Familie (LS) angesiedelt. Der andere Aufgabenbereich (Geschäftsbereich des Kultusministeriums – MK) ist in der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) und direkt im MK angesiedelt.

Zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 28. Januar 2014 bereits beschlossen, wieder ein Landesjugendamt einzurichten. Auch in nahezu allen anderen Bundesländern existieren Landesjugendämter; eine Ausnahme bildet Brandenburg, wo seit dem 1. Januar 2014 die Aufgaben des Landesjugendamts durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg wahrgenommen werden. Im Übrigen war kein anderes Bundesland in Folge der Föderalismusreform dem niedersächsischen Weg gefolgt.

Für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Jugendämter steht damit in Niedersachsen wieder eine Institution unter bekanntem Namen zur Verfügung.

Die Aufgaben sollen als Teil des neuen Landesjugendamts vom LS, der NLSchB und dem MK wahrgenommen werden. Die Einzelheiten zur Organisation, Leitung, Landesjugendhilfeausschuss sowie Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Ausschuss sind in einem gemeinsamen Runderlass von MS und MK festzulegen.

Die Regelungen zum Landesjugendhilfeausschuss orientieren sich im Wesentlichen an denen, die das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bis zum 31. Dezember 2006 zum Landesjugendhilfeausschuss enthielt. Die Struktur und Organisation des Landesjugendhilfeausschusses hatten sich bewährt und sollen daher wieder aufgegriffen werden. Die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses orientiert sich an der des Landesbeirats für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik sowie des Landesjugendhilfeausschusses bis 2006.

Auf die Abweichungen wird bei der Begründung zu den einzelnen Normen eingegangen.

Der Landesjugendhilfeausschuss soll organisatorisch im Landesjugendamt beim LS angesiedelt werden.

Die früher in Gesetzgebungsverfahren des Bundes verwendete Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ ist nicht mehr gebräuchlich und soll deshalb durch „Achtes Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt werden. Das „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)“ erhält daher die Bezeichnung „Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII)“.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der Wiedereinführung des Landesjugendhilfeausschusses und dessen Beschlussrechten erhalten die Betroffenen ihre umfassenden Beteiligungsrechte bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik des Landes zurück. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert der Kinder- und Jugendpolitik in Niedersachsen. Eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Politik in diesem Bereich kann nur gemeinsam mit allen Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe erfolgreich sein. Nur wenn alle Betroffenen und Verantwortlichen konstruktiv zusammenarbeiten, Ziele entwickeln und diese auch strategisch umsetzen, entsteht am Ende eine nachhaltige ressortübergreifende Kinder- und Jugendpolitik.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf sieht in § 10 Abs. 2 vor, dass der Landesjugendhilfeausschuss je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein soll, trägt also im Rahmen der hier bestehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei.

V. Auswirkungen auf Familien

Der Gesetzentwurf sieht in § 10 Abs. 2 vor, dass ein Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses durch die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen zu besetzen ist, so dass auch die Belange von Familien gesondert vertreten sein werden.

VI. Auswirkungen auf Belange von Menschen mit Behinderungen

Im Landesjugendhilfeausschuss können die Belange aller Kinder und Jugendlichen erörtert werden, so auch die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Aus diesem Grund wird dem Landesjugendhilfeausschuss erstmals eine Person angehören, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist und gleichzeitig über Erfahrungen im Bereich der Behindertenhilfe verfügen soll.

Ergänzend wird eine Person berufen, die über Erfahrungen im Bereich der Inklusion verfügt.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Es ist beabsichtigt, die geschäftsführende Stelle des Landesjugendhilfeausschusses im Geschäftsbereich des MS im Landesjugendamt bei dem LS, einzurichten. Die hierfür entstehenden Kosten des Personalbedarfs belaufen sich auf insgesamt 99 708 Euro jährlich, die bereits im Haushalt angemeldet sind. Da davon auszugehen ist, dass der Landesjugendhilfeausschuss unter anderem einen Unterausschuss für die Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder einrichtet, ergibt sich ein weiterer Personalbedarf im MK im Umfang von einer Stelle der BesGr. A 12 (49 854 Euro jährlich), der ebenfalls bereits für den Haushalt 2014 angemeldet worden ist.

Der Aufgabenbereich des künftigen Landesjugendhilfeausschusses wird durch die Novellierung des Gesetzes im Vergleich zu den bisherigen Aufgaben des Landesbeirats für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik in seiner Bedeutung erheblich aufgewertet. Er wird nicht nur beratende und empfehlende Funktionen haben, sondern bindende Beschlussrechte erhalten. Dieses setzt eine noch intensivere Befassung und Auseinandersetzung mit den anstehenden kinder- und jugendpolitischen Themen sowie eine enge Zusammenarbeit der Mitglieder voraus. Zur Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Sachkosten in Höhe von jährlich ca. 5 000 Euro erforderlich.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 28. Januar 2014 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Die nachfolgend genannten 16 Verbände und Organisationen sind angehört worden:

- Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Deutscher Kinderschutzbund,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V. (LAG FW),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen (LAG JAW),
- Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V. (lagE),
- Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit,
- Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik,
- Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik,
- Landesjugendring Niedersachsen e. V. (ljr),
- Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
- Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,
- Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe Niedersachsen e.V. (VPK Landesverband),
- Sportjugend Niedersachsen.

Elf der genannten Verbände haben Stellung bezogen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verbandsbeteiligung werden folgend zusammenfassend dargestellt. Auf weitere Hinweise und Vorschläge wird im Besonderen Teil der Begründung eingegangen.

Die Wiedereinführung eines Landesjugendhilfeausschusses wird allgemein begrüßt. Lediglich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sieht keinen Bedarf für die Wiedereinrichtung eines Landesjugendhilfeausschusses.

Einige Stellungnahmen enthalten den Hinweis, dass fachlich allgemein die Verwendung des Begriffs „Kinder- und Jugendhilfe“ statt „Jugendhilfe“ als angemessen betrachtet wird. Im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs selbst wird häufig nur von „Jugendhilfe“ gesprochen. Im Hinblick auf den vollständigen Titel des grundlegenden Bundesgesetzes „Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe“, erscheint es dennoch als angemessen, diesen Anmerkungen zu folgen.

Der Schwerpunkt der Stellungnahmen liegt in der Frage der personellen Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses, wobei die Vorstellungen im Einzelnen sehr unterschiedlich sind. Aufgrund der Stellungnahmen sind jetzt zusätzlich eine weitere Person, die den Bereich Jugendarbeit verstärkt, eine Person, die über Erfahrung im Bereich Inklusion verfügt sowie eine Person, die die alevitische Glaubensgemeinschaft vertritt, vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die früher in Gesetzgebungsverfahren des Bundes verwendete Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ ist nicht mehr gebräuchlich und soll deshalb durch „Aches Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt werden. Das „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (AG KJHG) erhält daher die Überschrift „Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII)“.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Anpassung der üblichen Zitierweise.

Zu Nummer 3:

Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, sollen die nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs für den überörtlichen Träger vorgesehenen Aufgaben wieder durch ein Landesjugendamt wahrgenommen werden. Organisatorisch sind diese Aufgaben im MK, dem LS und der NLSchB angesiedelt. Hieran soll festgehalten werden. Nähere Einzelheiten zu Organisation, Leitung, Landesjugendhilfeausschuss sowie Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Ausschuss sind in einem gemeinsamen Runderlass von MS und MK festzulegen. Der neue § 9 Abs. 2 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

Ein eigenständiges Landesjugendamt oder die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamts durch nur eine Behörde erscheint den meisten Verbänden als wünschenswert, teilweise wird erwähnt, dass es bedauerlich sei, dass kein eigenständiges Landesjugendamt eingerichtet werden solle. Nach der Organisationsentscheidung des Landeskabinetts vom 28. Januar 2014 ist ein eigenständiges Landesjugendamt insbesondere aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten nicht vorgesehen.

Auf die Datums- und Fundstellenangaben bezüglich des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs kann verzichtet werden, da es sich um eine dynamische Verweisung handelt.

Die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 9 Abs. 2 können gestrichen werden, da sie sich auf den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik beziehen, der durch den Landesjugendhilfeausschuss ersetzt wird.

Absatz 3 wird durch die Neufassung des Absatzes 2 überflüssig.

Zu Nummer 4:

Zu § 10:

Absatz 1

Die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 SGB VIII. Danach befasst er sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Die Aufgabenstellung nach Satz 2 bezieht sich auch auf die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 Satz 1, in dem die Beschlussrechte des Landesjugendhilfeausschusses beschrieben werden. Diese Bezugnahme ist grundsätzlich möglich. Wiesner (Komm. zum SGB VIII, 4. Aufl., Rdn. 40 zu § 71) sieht es als Aufgabe des Landesrechts, diese Lücke zu füllen, da der Bundesgesetzgeber insofern von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht habe.

Absatz 2

Da sowohl der Geschäftsbereich des MS als auch der des MK berührt ist, soll die Bestellung der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen im Einvernehmen zwischen den beiden Ressorts erfolgen.

Der bis zum Ende des Jahres 2006 bestehende Landesjugendhilfeausschuss hatte 15 Mitglieder. Um der Pluralität der Interessenvertretungen im Jugendbereich Rechnung zu tragen, soll diese Zahl auf 23 Mitglieder heraufgesetzt werden.

§ 71 Abs. 4 SGB VIII sieht für 2/5 der Sitze des Landesjugendhilfeausschusses eine Besetzung mit Frauen und Männern vor, die von Seiten der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Land benannt worden sind. Bezüglich der übrigen Mitglieder wird auf Landesrecht verwiesen. Da der Landesjugendhilfeausschuss 23 Mitglieder haben wird, sind insgesamt 10 Plätze für die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorzusehen.

Satz 1 Nr. 1:

Für drei der Plätze ist außer der Benennung durch die anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe keine nähere Konkretisierung erfolgt.

Der Landesbeirat hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, jeweils drei Personen von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und drei Personen von den freien Trägern der Jugendarbeit benennen zu lassen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat angefragt, alle sechs Personen von ihr benennen zu lassen. Würde einer dieser Vorschläge weiterverfolgt, könnte die Vielschichtigkeit der Leistungsträger in der Kinder- und Jugendhilfe nicht in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.

Buchstaben a und b:

Für zwei der Personen liegt das Bestimmungsrecht bei den Trägern der Jugendarbeit, für eine weitere bei den Trägern der Jugendsozialarbeit.

Der Landesjugendring und der Landessportbund haben angeregt, das Vorschlagsrecht der Träger der Jugendarbeit auf zwei bis drei Personen auszudehnen. Der Wunsch, wenigstens jeweils eine Person aus dem Bereich des Landesjugendrings und des Landessportbundes benennen zu können, ist insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der vertretenen Mitglieder nachvollziehbar, so dass der Anregung mit einer Ausweitung auf zwei Personen, statt wie ursprünglich vorgesehen einer Person, gefolgt worden ist.

Buchstaben c und d:

Das Katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit haben vorgeschlagen, anstelle einer Person, die über langjährige Erfahrungen in der Behindertenhilfe verfügen soll, eine Person zu benennen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist und über Erfahrungen in dem Bereich der Be-

hindertenhilfe verfügen soll. Der Vorschlag der drei Verbände ist nachvollziehbar. Zur Stärkung der Fachlichkeit des Ausschusses ist dem Vorschlag gefolgt worden.

Der Landesjugendring hat vorgeschlagen, dass die Person nicht von den freien Trägern benannt und somit auch nicht bei der quotalen Berechnung (2/5) Berücksichtigung finden sollte. Diesen Vorschlägen ist nicht gefolgt worden.

Sowohl der Landesbeirat, die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen als auch der Landesjugendring haben weiterhin vorgeschlagen, den Themenbereich der Inklusion zu berücksichtigen.

Der Bereich der Inklusion kann nicht als deckungsgleich mit dem Themenbereich Behindertenhilfe angesehen werden. Andererseits sollen Fragen der Inklusion nicht unberücksichtigt bleiben. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag folgend der Nummer 1 ein Buchstabe d angefügt. Weiteres Mitglied des Ausschusses soll hiernach eine Person sein, die über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion verfügt.

Satz 1 Nr. 2:

Ferner sollen die Träger der freien Jugendhilfe zwei weitere Personen benennen, die in der Mädchen- und der Jungenarbeit erfahren sind.

Besonders das Katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit begrüßen die dem Gedanken des Gender Mainstreaming folgende künftige Berücksichtigung der Mädchen- und Jungenarbeit. Der Landesjugendring schlägt vor, die Begrifflichkeit z. B. durch den Begriff „Diversität“ weiter zu fassen. Dieser Begriff hat allerdings bislang noch nicht Eingang in die „Gesetzessprache“ gefunden und soll daher nicht verwandt werden.

Satz 1 Nr. 3:

Buchstabe c

Nummer 3 Buchst. c erwähnt neben dem auch schon bisher genannten Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen jetzt auch den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen.

Buchstaben d und e:

Bei Nummer 3 Buchst. d ist neu aufgenommen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesverbände des DITIB oder der SCHURA Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses sein soll. Eine Vertretung einer islamischen Religionsgemeinschaft gab es auch bereits beim Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik.

Die Landesregierung hat zeitgleich mit der Verbandsanhörung mit islamischen Verbänden Verhandlungen über den Abschluss von Staatsverträgen geführt. In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, dass ein kaum überbrückbarer Dissens zwischen den durch DITIB und SCHURA vertretenen Musliminnen und Muslimen und den Angehörigen der alevitischen Glaubensrichtung besteht. Daher ist davon auszugehen, dass die ursprünglich angestrebte Vertretung durch eine Person zurzeit nicht als angemessen akzeptiert werden wird. Aus diesem Grund erscheint es als angezeigt – statt wie vorgesehen einen Sitz – zwei Sitze mit Angehörigen islamisch geprägter Religionsgemeinschaften zu besetzen, wobei ein Sitz auf gemeinsamen Vorschlag des DITIB e.V. und der SCHURA und ein Sitz auf Vorschlag der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. (Buchstabe e) besetzt werden soll.

Satz 1 Nr. 4:

Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Landkreise oder Gemeinden sind von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennen, wobei eine Person die Leitung eines Jugendamts innehaben sollte. Für die Vertretung der kommunalen Spitzenverbände ist im Vergleich zur Regelung im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eine Heraufsetzung der Mitgliederzahl – von drei auf vier – vorgesehen, da der Ausschuss insgesamt vergrößert worden ist. Ferner ist es sinnvoll,

eine Vertretung mit konkreten Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, hier der Leitung eines Jugendamts, einzubeziehen.

Während der Landesjugendring erwartet, dass die Zahl der kommunalen Mitglieder des Ausschusses auf drei reduziert wird, schlagen der Landesbeirat, die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, das Katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit aufgrund positiver Erfahrungen in der Arbeit des Landesbeirats für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik vor, statt – wie vorgesehen – die Leitung eines Jugendamts die der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen vorsitzende Person in den Ausschuss zu berufen. Dieser Vorschlag wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen zurückgewiesen. Diese sehen im Gegensatz eine Einschränkung ihres Auswahlrechts durch die Vorgabe, dass eine der zu benennenden Personen eine Jugendamtsleitung zu sein hat. Weiterhin bemängeln sie eine Ungleichbehandlung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den freien Trägern.

Die gegenüber dem früheren Landesjugendhilfeausschuss und dem Landesbeirat gewählte Erweiterung der kommunalen Besetzung um ein Mitglied ist bewusst zur Aufwertung der kommunalen Seite gewählt worden, wobei die Besetzung eines Sitzes durch eine Jugendamtsleitung der Stärkung der Fachlichkeit des Ausschusses dienlich sein wird und einen guten Kompromiss zwischen den Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der anderen Verbände bieten dürfte. Darüber hinaus wird nach § 10 Abs. 8 des Gesetzentwurfes die oder der Vorsitzende die Möglichkeit haben, weitere Gäste, sowohl von kommunaler als auch von dritter Seite, beispielsweise die der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen vorsitzende Person, als Gäste mit Rederecht einzuladen.

Satz 1 Nr. 5:

Die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungserfahrung bestand ebenfalls beim Landesbeirat, allerdings noch unter der Bezeichnung Vertretung der Interessen „ausländischer“ Kinder und Jugendlicher.

Zu diesem Punkt sind Stellungnahmen von verschiedenen Verbänden eingegangen. Der Landesjugendring wünscht sich eine Zusammenfassung mit der Vertretung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. Diesem Vorschlag wird als zu pauschalisierend nicht nähergetreten. Die übrigen Stellungnahmen behandeln weitgehend die Frage der Formulierung und bewegen sich weitgehend in ähnlichem Rahmen. Der von Seiten des Katholischen Büros Niedersachsen, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit unterbreitete Vorschlag führt dabei zu einer Stärkung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und könnte einer besseren Vertretung der Interessen der betroffenen jungen Menschen dienen. Aus diesem Grund hat der Vorschlag Eingang in den Gesetzentwurf gefunden und ist anstelle der ursprünglichen Formulierung getreten.

Satz 1 Nr. 6:

Wie beim Landesbeirat ist auch hier eine Vertretung der Interessen der Familien durch die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen vorgesehen.

Das Katholische Büro Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wünschen sich eine Tätigkeit des Ausschusses ohne Belange der Familienhilfe und Familienpolitik. Das Katholische Büro Niedersachsen plädiert in diesem Zusammenhang für die Schaffung einer eigenen Plattform für Familienhilfe und Familienpolitik. Der Landesjugendring sieht Verbände der Familienhilfe nicht als freie Träger, die originär in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und spricht ihnen daher das Stimmrecht im Ausschuss ab. Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung können Familienverbände Leistungen nach den §§ 16 ff SGB VIII anbieten. Sie gehören damit ohne Zweifel zu den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, so dass eine Einbindung nach wie vor gerechtfertigt erscheint. Die Bedenken der Verbände finden daher keine Berücksichtigung.

Satz 1 Nr. 7:

Neu aufgenommen ist die Benennung einer Person, die auf Landesebene die Belange von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen, deren Mitglieder im Wesentlichen Eltern sind, vertritt. Diese Erweiterung gegenüber der früheren Regelung ist im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Elterninitiativen in diesem Jugendhilfebereich sinnvoll und trägt zu einer ausgewogenen Besetzung bei.

Die namentliche Nennung der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE), die – anders als in den Stellungnahmen angenommen – anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist, wurde in den Stellungnahmen teilweise kritisch betrachtet, so dass die abstrakte Formulierung „eine Person, die auf Landesebene die Belange von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen, deren Mitglieder im Wesentlichen Eltern sind, vertritt“ gewählt worden ist. Konsequenterweise liegt das Benennungsrecht bei dem für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministerium.

Satz 1 Nr. 8:

Der Bedeutung des Kinderschutzes entsprechend soll ebenfalls ein Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss diesen inhaltlichen Schwerpunkt für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe vertreten.

Das Katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit schlagen vor, nicht den Begriff „Kinderschutz“, sondern den Terminus „Kinder- und Jugendschutz“ zu verwenden. Der Landesbeirat wünscht in diesem Zusammenhang eine Erweiterung der personellen Besetzung um einen Platz für den Kinderschutzbund während der Landesjugendring eine beratende Mitgliedschaft für ausreichend erachtet. Der Anregung bezüglich der umfassenden Begrifflichkeit „Kinder- und Jugendschutz“ wird Rechnung getragen. Eine weitere personelle Verstärkung des Bereichs erscheint allerdings nicht als erforderlich.

Absatz 2

Satz 1 (allgemeine Anregungen):

Von verschiedenen Verbänden ist vorgeschlagen, weitere beratende Mitglieder, Personen für Querschnittsthemen und Gesundheitsfragen gleichfalls in den Gesetzestext aufzunehmen. Da nach § 10 Abs. 8 die Möglichkeit besteht, im Bedarfsfall weitere Personen einzuladen und ihnen Rederecht zu gewähren, wird ein Bedarf zur konkreten Benennung weiterer Personen nicht gesehen.

Der Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend-, und Sozialhilfe regt in seiner Stellungnahme an, dass seine Vertretung im Ausschuss durch ein von ihm benanntes Mitglied gesichert wird. Der Verband kann als (gewerblicher) freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe Vorschläge für die Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses nach § 10 Abs. 2 unterbreiten. Gehen mehr Vorschläge für eine Besetzung ein als erforderlich sind, entscheidet das berufende Ministerium über die Mitgliedschaft. Eine Sonderregelung zugunsten des Verbandes erscheint angesichts der Vielzahl der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nicht angemessen; im Landesbeirat ist er vertreten.

Satz 3

Die Besetzung des Ausschusses je zur Hälfte mit Frauen und Männern entspricht der Regelung des § 8 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Absatz 3

Der besonderen Bedeutung des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend soll eine enge Verbindung zu den Abgeordneten des niedersächsischen Landtages bestehen. Daher soll eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter mit beratender Stimme sowie jeweils eine Stellvertretung aus jeder Fraktion des Niedersächsischen Landtages in den Ausschuss berufen werden. Der Vorschlag der Fraktionen ist nicht an die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses gebunden und kann durch die Fraktionen geändert werden.

Der Landesbeirat und die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände würden eine Regelung zugunsten der jugendpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der im Landtag vertretenen Parteien bevorzugen. Das katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit sprechen sich für ein Stimmrecht der Parteienvertretung aus.

Die Frage, ob die im Landtag vertretenen Parteien ihre jugendpolitischen Sprecherinnen oder Sprecher oder andere Abgeordnete als Mitglied in den Ausschuss entsenden, ist bewusst der Entscheidungshoheit der Parteien überlassen worden. Ein Stimmrecht ist zur deutlichen Trennung von Exekutive und Legislative abzulehnen, da der Ausschuss als Teil des Landesjugendamts der Exekutive zuzurechnen ist.

Absatz 4

Die Abberufung eines Mitglieds darf nur aus wichtigem Grund erfolgen und setzt das Einvernehmen mit der benennenden Stelle voraus.

Absatz 5

Die Regelung zur Vorsitzwahl entspricht der des § 10 Abs. 3 AG KJHG in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung.

Absatz 6

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 9 Abs. 2 AG KJHG in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung. Die Anknüpfung an die Amtszeit des Landtages entspricht der jugendpolitischen Bedeutung des Ausschusses.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem damaligen § 12 AG KJHG. Er weist darauf hin, dass die Mitglieder ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung auszuüben haben. Sie sind an Aufträge und Weisungen der sie entsendenden Organisationen und Verbände nicht gebunden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Dementsprechend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit.

Absatz 7

Dass Vertretungen der Obersten Landesjugendbehörden an den Sitzungen teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen können, entspricht der Praxis sowohl im früheren Landesjugendhilfeausschuss als auch im Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik. Die obersten Landesjugendhilfebehörden entscheiden, ob und von welchen Personen sie sich im Einzelfall bei den Sitzungen des Ausschusses vertreten lassen.

Absatz 8

Die Regelung, dass zu den Sitzungen Gäste eingeladen werden können, denen das Wort erteilt werden kann, entspricht der bisherigen Praxis des Landesbeirats für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik.

Absatz 9

Im Hinblick auf die Bedeutung sowie den Umfang des Arbeitsauftrages für diesen Ausschuss ist es sinnvoll, dass sich dieser eine Geschäftsordnung gibt. Diese ist im Einvernehmen mit den obersten Landesjugendbehörden zu erlassen.

Die Einrichtung von Unterausschüssen kann in dieser Geschäftsordnung geregelt werden.

Zu § 11:

§ 11 entspricht im Wesentlichen § 11 AG KJHG in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung. Ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht kann für die Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses erforderlich sein.

Zu Nummer 5:

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 10 zum neuen § 12.

Zu Nummer 6:

Folgeänderung in Bezug auf die vorgesehene Neufassung des § 9 Abs. 2.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Gesetzesbezeichnungen.

Zu den Artikeln 2 bis 5:

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die neue Gesetzesbezeichnung und die Wiedereinführung des Landesjugendamts.

Zu Artikel 6:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.